

Vorbemerkungen:

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. Für die Luftrettung werden Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, hat gemäß § 10 Abs. 2 RettG NRW durch Erlass vom 31.12.2003 (III 8-0714.1.3) in der Fassung vom 12.01.2004 die öffentliche Luftrettung in NRW mit der „Vorläufigen Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ neu festgelegt.

Luftfahrzeuge des Rettungsdienstes sind gemäß Nr. 1.1 dieser Neuregelung:

1. Rettungshubschrauber (RTH) und
2. Intensivtransporthubschrauber (ITH)

Der Rhein-Sieg-Kreis ist bereits seit Mitte der 1970er Jahre Mitglied in der Trägergemeinschaft der RTH „Christoph 3“ mit Standort Köln für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises ohne die Gemeinde Windeck und „Christoph 25“ mit Standort Siegen für die Gemeinde Windeck.

Mit der genannten Neuregelung gehört der Rhein-Sieg-Kreis gemäß Nr. 3.3.1 mit seinem gesamten Kreisgebiet nunmehr auch zum neu eingerichteten regelmäßigen Einsatzbereich des ITH-Standortes Köln („Christoph Rheinland“).

Intensivtransporthubschrauber (ITH) sind Teil des einheitlichen Rettungsdienstes und für

- intensivmedizinische Transportflüge sowie
- sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z. B. mit Inkubator) bestimmt.

Sie sind grundsätzlich vorzusehen, wenn Patientinnen und Patienten auf Grund ärztlicher Indikation auf dem Luftweg verlegt werden müssen. Dies ist insbesondere notwendig, wenn

- eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich ist und die Transportzeit wesentlich minimiert werden muss oder
- der Transport auf Grund der medizinischen Erfordernisse nicht mit einem bodengebundenen Rettungsmittel erfolgen kann.

Weiterhin können sie anstelle des Rettungstransporthubschraubers (RTH) eingesetzt werden, wenn

- der RTH nicht geeignet,
- der ITH vor dem bodengebundenen Rettungsmittel am Notfallort verfügbar ist oder
- die voraussichtliche Abwesenheit 120 Minuten übersteigt.

§ 10 Abs. 3 RettG NRW bestimmt, dass die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges eine Trägergemeinschaft zu bilden haben und verpflichtet

sind, den Betrieb des Luftfahrzeuges durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu regeln (**Pflichtregelung**).

Dabei übernimmt die Stadt Köln als die Trägerin, in deren Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in ihre Zuständigkeit (Kerträgerin). Die Einsätze der Luftrettung werden von der Leitstelle der Kerträgerin geleitet.

Wesentliche Inhalte der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind:

- § 3 Abrechnung der Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ aufgrund einer Gebührensatzung für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft (Erlass und Erhebung durch die Stadt Köln)
- § 4 Abdeckung eines evtl. Defizits durch den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland“ durch die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend einem Verteilungsschlüssel mit Höchstbetragsregelung für den Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 9.150,00 € jährlich
- § 5 Übertragung der Aufgabe ITH „Christoph Rheinland“ auf Dritte gemäß § 13 RettG NRW nach Auswahlverfahren (Ausschreibung)

Eine Ausfertigung der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als **Anhang** beigelegt.

Im Auftrag

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 19.09.2006